



Ministerialblatt

für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Juni 2026

MB.NRW 2026 Nr. 167

Änderung der Beitragsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 21. März 2026

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 21. März 2026 aufgrund des § 23 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 ([GV. NRW. S. 403](#)), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Januar 2024 ([GV. NRW. S. 81](#)) geändert worden ist, die folgende Änderung der Beitragsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 18. Oktober 1986 ([MBI. NRW. S. 1779](#)), die zuletzt durch Beschluss vom 18. Juni 2022 ([MBI. NRW. S. 808](#)) geändert worden ist, beschlossen.

Artikel 1

Die Beitragsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe wird wie folgt geändert:

§ 3 wird durch folgenden § 3 ersetzt:

„§ 3 Einkünfte

(1) Die Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit im Sinne des § 2 sind entsprechend den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes (EStG) zu ermitteln. Als Einkünfte sind insbesondere zu verstehen:

- a) Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, somit der Gewinn aus selbständiger ärztlicher Tätigkeit, ermittelt aus den Betriebseinnahmen (Umsatz) abzüglich der Betriebsausgaben,
- b) Einkünfte aus nichtselbständiger ärztlicher Tätigkeit, ermittelt aus dem Bruttoarbeitslohn abzüglich der Werbungskosten,
- c) Einkünfte aus Gewerbebetrieb, soweit diese im Zusammenhang mit der ärztlichen Tätigkeit stehen, ermittelt aus den Betriebseinnahmen (Umsatz) abzüglich der Betriebsausgaben,
- d) Einkünfte aus Kapitalvermögen, soweit diese im Zusammenhang mit der ärztlichen Tätigkeit stehen, insbesondere die Gewinnanteile aus (Kapital-) Gesellschaften.

Die Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit dürfen nicht um Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen (§§ 10, 33, 33 a EStG) gemindert werden.

(2) Werden Einkünfte aus mehreren in Absatz 1 genannten Einkunftsarten erzielt, ist die Summe dieser Einkünfte anzusetzen.

(3) Versorgungsbezüge nach öffentlich-rechtlichen Grundsätzen, Renten aus der Sozialversicherung und vergleichbare Leistungen, zum Beispiel aus der Ärzteversorgung, bleiben außer Ansatz.“

Artikel 2

Diese Änderung der Beitragsordnung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Münster, den 23. März 2026

Dr. med. Johannes Albert G e h l e
Präsident

Genehmigt.

Düsseldorf, den 18. Juni 2026

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
H a m m

Die vorstehende Änderung der Beitragsordnung wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen sowie im Internet auf der Homepage der Ärztekammer Westfalen-Lippe (www.aekwl.de) unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ bekannt gemacht.

Münster, den 27. Juni 2026

Dr. med. Johannes Albert G e h l e
Präsident